

Öffentliche Bekanntmachung



**Gemeinde Mudau
Neckar-Odenwald-Kreis**

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mudau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

08.05.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 Absatz 4 und § 34 Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 08.05.2024 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mudau, den 10.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Rippberger', written in a cursive style.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch auf der Homepage der Gemeinde Mudau unter www.mudau.de veröffentlicht.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 15 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 15 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die in der Feuerwehr Mudau vorhandenen, genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in der jeweils gültigen Fassung.

Lauf Fassung vom 18.03.2024 (Nr. 21, S. 1 – 3) handelt es sich um folgende Pauschalsätze:

(Zitat aus der VOKeFW):

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 98 Euro, |
| 2. Einsatzleitwagen ELW 2 | 309 Euro, |
| 3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters | 144 Euro, |
| 4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34 Euro, |
| 5. Kommandowagen | 39 Euro, |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 57 Euro, |
| 7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 99 Euro, |
| 8. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 128 Euro, |
| 9. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172 Euro, |
| 10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 198 Euro, |
| 11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 205 Euro, |
| 12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 236 Euro, |
| 13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 192 Euro, |

14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77 Euro,
18. Rüstwagen RW	239 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.